

Allgemeine Mandatsbedingungen Kanzlei Mareck

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen (Stand Januar 2022) gelten für alle Verträge zwischen der Kanzlei Mareck, Tannenstraße 52a, 44225 Dortmund (nachfolgend: „Kanzlei“) und dem Mandaten/der Mandantin (nachfolgend „Mandant“) über die Besorgung von Rechts- und Vertragsangelegenheiten sowie hinsichtlich von Referenten- und Dozententätigkeiten.

1.2. Diesen Allgemeinen Mandatsbedingungen entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Mandanten erkennt die Kanzlei nicht an, es sei denn, der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten auch dann, wenn die Kanzlei in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Mandanten die Dienstleistung gegenüber dem Mandanten vorbehaltlos ausführt.

2. Begründung und Umfang eines Mandatsverhältnisses

2.1. Ein Mandatsverhältnis wird nicht allein durch Anfragen an die Kanzlei per E-Mail, Fax, Telefon oder die Kommunikation via eines sozialen Netzwerks begründet. Hierzu bedarf es der übereinstimmenden Willenserklärungen beider Parteien.

2.2. Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt. Der konkrete Auftragsumfang kann in Form einer Honorarvereinbarung bestimmt werden. Gegenstand des Mandatsverhältnisses ist die vereinbarte Beratungsleistung, nicht jedoch ein bestimmter Erfolg.

2.3. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist die Kanzlei nur dann verpflichtet, wenn der Mandant einen darauf gerichteten konkreten Auftrag erteilt. Ein solcher Auftrag muss wenigstens in Textform via E-Mail erfolgen und von der Kanzlei mit einer korrespondierenden E-Mail angenommen werden.

2.4. Das Mandat wird durch die Kanzlei nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt, insbesondere nach den Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und den weiteren berufsrechtlichen Regelungen für Rechtsanwälte.

2.5. Die Rechtsberatung der Kanzlei bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie bezugnehmendes Recht der Europäischen Union (EU-Richtlinien, EU-Verordnungen).



2.6. Die rechtliche Beratung umfasst keine steuerliche Beratung. Etwaige steuerliche Auswirkung einer zivilrechtlichen Gestaltung hat der Mandant durch fachkundige Dritte (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) auf eigene Veranlassung zu prüfen oder aber der Kanzlei den Auftrag zu erteilen, diese Leistung bei einem fachkundigen Dritten zu beziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichtet sich die Kanzlei, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

3. Kontakt- und Adressdaten des Mandanten, mündliche Auskünfte

3.1. Die vom Mandanten zu Beginn des Mandatsverhältnisses bekanntgegebenen Adressdaten (inkl. E-Mail, Telefon und Fax) gelten bis zu einer durch Mandanten angezeigten Adressänderung als korrekt.

3.2. Die Kanzlei ist berechtigt, ihr vom Mandanten im Rahmen des Mandates übergebene Daten zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.

3.3. Die Parteien sind sich ferner darüber einig, dass seitens der Kanzlei erste mündliche Auskünfte, ohne dass eine konkrete Prüfung dieser rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten stattgefunden hat, nicht Grundlage einer wirtschaftlichen Disposition oder sonstigen Entscheidung des Mandanten sein können, insbesondere nicht, wenn die Kanzlei hierauf hingewiesen hat.

4. Kommunikation per Fax und E-Mail, Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht

4.1. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vertraulichkeit bei der Nutzung von E-Mail und Fax nicht gewährleistet werden kann, da insbesondere E-Mails – ähnlich wie Postkarten – für jedermann einsehbar zwischen den Nachrichtenfächern hin- und her gesendet werden.

4.2. Auf Wunsch kann die Beratung auch per Videokonferenz erfolgen.

4.3 Auf Wunsch der Mandanten oder der Kanzlei kann die Korrespondenz auch auf postalischem Wege oder soweit verfügbar, per PGP-Verschlüsselung oder Fax erfolgen.

4.4. Übersendet der Mandant unverschlüsselte E-Mails, so erklärt sich der Mandant ausdrücklich mit dem Folgenden einverstanden:

4.4.1. Informationen, auch solche, die das Mandatsverhältnis betreffen, können und dürfen auf ausdrücklichen Wunsch des Mandanten über unverschlüsselte E-Mails ausgetauscht werden,

4.4.2. die Kanzlei kommt mit der Übermittlung von Informationen über unverschlüsselte E-Mails ihren Informationspflichten nach,



4.4.3. der Mandant befreit die Kanzlei insoweit von Ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung.

4.5. Die vorstehenden Ausführungen im Hinblick darauf, dass die Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden kann und der Mandant insoweit im Falle der Kommunikation die Kanzlei von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbindet, gelten auch für die Kommunikation per Fax.

5. Mitwirkungspflichten des Mandanten

5.1. Dem Mandanten ist bewusst, dass ihm innerhalb des Mandatsverhältnisses Mitwirkungspflichten obliegen.

5.2. Der Mandant hat die Kanzlei über alle mit dem Mandat zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihr sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln.

5.3. Wenn das Mandat die Kommunikation mit einer Gegenseite, Gerichten, Behörden oder sonstigen Beteiligten erfordert, wird der Mandant selbst während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit der Kanzlei Kontakt mit den zuvor genannten aufnehmen.

5.4. Ferner hat der Mandant der Kanzlei wenigstens in Textform mitzuteilen, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse etc. wechselt oder er bzw. seine gesetzlichen Vertreter wegen Urlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen nicht erreichbar sind.

5.5. Schließlich hat der Mandant, die ihm von der Kanzlei übermittelten Ausführungen, Schreiben, Vertragsentwürfe und Schriftsätze auch ohne ausdrückliche Aufforderung dahingehend sorgfältig zu prüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben richtig und vollständig sind.

6. Vergütung

6.1. Honorarvereinbarung

In der Regel werden die Kanzlei und der Mandant eine individuelle Honorarvereinbarung auf Stundenbasis treffen. Hierfür gilt die „Allgemeine Vergütungsvereinbarung für Honorarabrechnungen der Kanzlei Mareck“.

6.2. Vergütung nach dem RVG

Soweit keine Honorarvereinbarung auf Stundenbasis zwischen der Kanzlei und Mandant oder Dritten geschlossen worden ist, erfolgt die Abrechnung des Mandats nach der jeweils geltenden Fassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), wobei auch hier die



Regelungen „Allgemeine Vergütungsvereinbarung für Honorarabrechnungen auf Stundenbasis der Kanzlei Mareck“ zu berücksichtigen sind.

7. Haftungsbeschränkung

7.1. Die Haftung der Kanzlei aus dem bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Vermögensschaden wird hiermit auf 250.000 Euro pro Versicherungsfall beschränkt, soweit die Haftung nicht noch weiter durch eine gesondert abgeschlossene individuelle Haftungsbeschränkung beschränkt wurde.

7.2. Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 51a BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

8. Verjährung

8.1. Ansprüche des Mandanten auf Schadensersatz aus und im Zusammenhang mit dem zwischen ihm und der Kanzlei bestehenden Vertragsverhältnis verjähren in drei Jahren.

8.2. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant Kenntnis erlangt hat von den, den Anspruch begründenden, Umständen und der Person des Schuldners oder ohne grobe Fahrlässigkeit eine solche Kenntnis erlangen musste. Unabhängig von einer solchen Kenntnis des Mandanten tritt die Verjährung jedoch spätestens sechs Jahre nach Beendigung des Mandats ein.

8.3. Das Vorstehende gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der Rechtsanwälte oder deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen.

9. Aktenaufbewahrung

9.1. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Akten der Kanzlei, bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 S. 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht bei der Kanzlei vorher abholt. Das Gleiche gilt für andere Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter der Kanzlei aus Anlass der Auftragsdurchführung überlassen hat.

9.2. Ziffer 9.1 findet keine Anwendung, wenn Mandanten dauerhaft, insbesondere im Hinblick auf Vertrags- und Beratungsangelegenheiten betreut werden. In diesem Fall werden Akten



zur optimalen und langfristigen Betreuung über die fünf Jahresfrist hinaus, mindestens so lange, wie das Mandatsverhältnis besteht, aufbewahrt.

9.3. Abweichend von Ziffer 9.1 erlischt die Aufbewahrungspflicht, wenn die Kanzlei den Mandanten in Textform aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Mandant dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nach-gekommen ist.

9.4. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 S. 2 BRAO.

10. Änderungen

Bei Änderungen der Mandatsbedingungen gilt jeweils die zum Zeitpunkt des jeweiligen Beratungsauftrags gültige Fassung, es sei denn, der Mandant hat der Änderung der Mandatsbedingungen in einem laufenden Beratungsverhältnis wenigstens in Textform zugestimmt. Dies gilt auch für Dauermandate, die sich in einzelne Beratungsaufträge unterteilen lassen.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Mandatsbedingungen mit dem Mandanten einschließlich dieser Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen einzelnen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall einer Vertragslücke.

11.2. Änderungen und Ergänzungen dieser Mandatsbedingungen einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

11.3. Die Mandatsbedingungen unterliegen deutschem Recht.

11.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Dortmund. Dies gilt jedenfalls, wenn der Mandant oder Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn der Mandant oder Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder Wohnsitz hat oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

